

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Referenten-
entwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie zum „Ge-
setz zur Änderung der Bestimmungen
zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-
Kopplung und zur Eigenversorgung
vom
26. September 2016**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 04.10.2016

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Durch diesen Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein. Die bei diesen Prozessen erzeugte Energie (Strom und Wärme) wird dabei überwiegend selbst verbraucht, eine Einspeisung erfolgt nur marginal.

Diese Prozesse bewirken einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren für die Verbraucher.

Letztlich handelt es sich bei der Verwertung von Klärgas um eine umweltfreundliche - und unter energetischen Gesichtspunkten sehr effektive - Entsorgung eines Abfallproduktes.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. Bestandschutz aus dem EEG 2014

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur „Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ stellt einen Eingriff in den, durch das EEG 2014 als **unbefristet festgeschrieben**, **Bestandsschutz** dar.

Dabei wird weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus der Pressemitteilung des BMWi vom 30.08.2016 über die Verständigung mit der EU-Kommission klar, dass es beihilferechtlich erforderlich ist, im Falle von Erweiterungen von Bestandsanlagen künftig die volle EEG-Umlage (für EE-Anlagen 40%) zu erheben.

Auch die Abkehr von der Bestandsschutzschwelle von 30% in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht begründet. Aus unserer Sicht wird dadurch der verfassungsrechtlich verankerte Vertrauensschutz unterlaufen. Im Vertrauen auf den Bestandsschutz getätigte Investitionen werden damit entwertet.

Anders als in § 61 e für Erneuerung und Ersetzung fehlt es im Falle von Erweiterungen an einer Regelung, die den Beginn der Erhebung der EEG-Umlage von dem Auslaufen der handelsrechtlichen Abschreibung oder eines Förderatbestandes für die Bestandsanlage abhängig macht.

2. Zu § 61 e Abs. 3 EEG-E:

Die Erhebung der anteiligen EEG-Umlage im Falle der Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen soll laut Gesetzesbegründung (S.103) erst einsetzen, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage seine ursprünglichen Investitionen, die er unter Berücksichtigung der Förderung nach dem EEG getätigt hat, vollständig amortisiert hat. In die Investitionsplanung ist bei KWKG-Anlagen aber auch die Förderung nach dem KWKG eingeflossen, so dass die Erhebung der EEG-Umlage erst nach Auslaufen auch dieser Förderung einsetzen sollte, um dem Gesetzeszweck zu entsprechen. Daher wird für § 61 e Abs. 3 Nr. 1 b) folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Abs. 1 auf null Prozent der EEG-Umlage, solange

1. die Bestandsanlage, die erneuert oder ersetzt worden ist, noch unterlegen hätte(...)

*b) der Förderung nach diesem Gesetz **oder dem KWKG** oder..."*

3. Dynamik der Gesetzgebung konterkariert Forschungsprojekte:

Das BMWi konterkariert durch seinen Gesetzesentwurf die Ziele u.a. des „Nationalen Plan zur Energieeffizienz (NAPE)“ sowie zum Forschungsprojekt des BMBF „ERWAS“, bei dem es um die Erforschung zukunftsfähiger Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft geht. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Vorschläge aus dem Finanzministerium, Klärgas zukünftig aus der Strom- und Energiesteuer ausklammern zu wollen.

4. Artikel 1: Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

§ 26 Abs. 2 KWKG-E: Streichung der bisher privilegierten Letztverbrauchergruppen

Die Neuregelung in § 26 Abs. 2 in Anknüpfung an die Regelung zur Begrenzung der EEG-Umlage in § 64 Abs. 2 EEG führt zu maßgeblichen Einschnitten für die Unternehmen, die in der Daseinsvorsorge tätig sind. Grund dafür ist der faktische Ausschluss aus der Privilegierung der bisherigen Letztverbrauchergruppen B und C. Für die Inanspruchnahme der Umlage ist ein Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführkontrolle erforderlich. Dieser wird nach § 63 Nr. 1 EEG 2014 nur erteilt, wenn es darum geht, den Beitrag des Unternehmens am Umlageaufkommen in einem Maße zu halten, dass mit der internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist und die Abwanderung des Unternehmens ins Ausland verhindert. Schon dieses Kriterium erfüllt die kommunale Abwasserbeseitigung nicht.

Daraus folgt, dass die bisherige Privilegierung für Abnahmestellen über 1 GW für die öffentlichen Körperschaften ersatzlos entfällt. Die bis dato getätigten Investitionen werden entwertet, die Kosten tragen am Ende der Gebührenzahler.